



Hinweise zur Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 24. Juni 2021, in der jeweils gültigen Fassung, für die Durchführung von Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“

A. In Kreisen und kreisfreien Städten mit der Inzidenzstufe 3

1. Die Zulässigkeit von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung in oder von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe richtet sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO.

Diese Vorgaben gelten auch für Eltern-Kind-Angebote im Bereich der „Frühen Hilfen“.

2. Im Freien

- a. Eltern-Kind-Angebote sind bis zu 30 Personen einschließlich der Begleitpersonen zulässig.
- b. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen.
- c. Erwachsene Begleitpersonen und Jugendliche über 14 Jahre benötigen für die Teilnahme an Angeboten mit Aktivitäten, die nicht kontaktfrei sind, einen Negativtestnachweis oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest benötigen. Für alle übrigen Angebote im Freien ist kein Negativtestnachweis erforderlich.
- d. Ab einer Anzahl von 26 Personen muss grundsätzlich eine Alltagsmaske getragen werden – unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands - (§ 5 Abs. 4 Nr. 4). Auf das Tragen der Maske kann aber nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person verzichtet werden.
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO).



- e. Soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Angebots vereinbar, sollen Infektionsrisiken durch die Einhaltung von Abständen möglichst vermieden werden. Die Mindestabstände können aber bei den Eltern-Kind-Angeboten mit Negativtestnachweis oder im Außenbereich auch unterschritten werden.

3. In geschlossenen Räumen

- a. Eltern-Kind-Angeboten sind bis zu 15 Personen einschließlich der Begleitpersonen zulässig.
- b. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen.
- c. Die teilnehmenden Personen benötigen einen Negativtestnachweis bzw. alternativ kann ein beaufsichtigter Coronaselbsttest vor Ort durchgeführt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO sind Kinder bis zum Schuleintritt vom Testanfordernis generell ausgenommen.
- d. Eine medizinische Maske ist ab einer Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Personen zu tragen.
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO).
- e. Soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Angebots vereinbar, sollen Infektionsrisiken auch durch die Einhaltung von Abständen möglichst vermieden werden. Die Mindestabstände können aber mit Negativtestnachweis auch unterschritten werden.

B. In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2

- 1. Die Zulässigkeit von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung in oder von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe richtet sich nach § 12 Abs. 3 CoronaSchVO.
Diese Vorgaben gelten auch für Eltern-Kind-Angebote im Bereich der „Frühen Hilfen“.



2. Im Freien

- a. Eltern-Kind-Angebote sind bis zu 45 Personen einschließlich der Begleitpersonen zulässig.
- b. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen.
- c. Erwachsene Begleitpersonen und Jugendliche über 14 Jahre benötigen für die Teilnahme an Angeboten mit Aktivitäten, die nicht kontaktfrei sind, einen Negativtestnachweis. Für alle übrigen Angebote im Freien ist kein Negativtestnachweis erforderlich.
- d. Ab einer Anzahl von 26 Personen muss grundsätzlich eine Alltagsmaske getragen werden – unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands - (§ 5 Abs. 4 Nr. 4). Auf das Tragen der Maske kann aber nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person verzichtet werden.
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO).

3. In geschlossenen Räumen

- a. Eltern-Kind-Angeboten sind bis zu 30 Personen einschließlich der Begleitpersonen zulässig
- b. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen.
- c. Die teilnehmenden Personen benötigen einen Negativtestnachweis bzw. alternativ kann ein beaufsichtigter Coronaselbsttest vor Ort durchgeführt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO sind Kinder bis zum Schuleintritt vom Testerfordernis generell ausgenommen.
- d. Bei Angeboten bis zu einer Anzahl von 20 anwesenden Personen kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO).



C. In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1

1. Die Zulässigkeit von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung in oder von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe richtet sich nach § 12 Abs. 4 CoronaSchVO.

Diese Vorgaben gelten auch für Eltern-Kind-Angebote im Bereich der „Frühen Hilfen“.

2. Im Freien

- a. Eltern-Kind-Angebote sind bis zu 75 Personen einschließlich der Begleitpersonen zulässig.
- b. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen.
- c. Ein Negativtestnachweis ist nicht erforderlich.
- d. Eine Verpflichtung zum Tragen von Masken besteht grundsätzlich nicht mehr, außer bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 teilnehmenden Personen (außer am festen Steh- und Sitzplatz), § 5 Abs. 4a CoronaSchVO.

3. In geschlossenen Räumen

- a. Eltern-Kind-Angeboten sind bis zu 45 Personen einschließlich der Begleitpersonen zulässig
- b. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen.
- c. Ein Negativtestnachweis ist nicht erforderlich.
- d. Bei Angeboten bis zu einer Anzahl von 20 anwesenden Personen kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden (gleiche Regelung wie für Inzidenzstufe 2).

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO).



D. In Kreisen und kreisfreien Städten, die den Schwellenwert von 100 überschreiten

Eltern-Kind-Angebote sind nur vorbehaltlich der Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

Zudem bedürfen die Angebote der gesonderten Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde, soweit es sich nicht um Angebote

- für Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren oder
- - dies aber nur im Freien – für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren

handelt.

E. Allgemeine Regelungen

1. Der Negativtestnachweis muss gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO durch eine in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital erfolgen. Er ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots höchstens 48 Stunden zurückliegen.
2. Wird alternativ ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt, muss die Aufsicht gemäß § 7 Abs. 2 CoronaSchVO durch die für die Leitung des Bildungsangebotes verantwortliche Person oder eine andere vom Träger beauftragte und dafür geschulte Person erfolgen.
3. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist gemäß § 8 Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt, wenn die für das Eltern-Kind-Angebot verantwortliche Person alle anwesenden, das Angebot nutzenden oder an den Zusammenkünften teilnehmenden Personen mit deren Wissen mit Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise digital oder schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.



Anwesende Personen, die nicht über die erforderliche technische Ausrüstung für eine angebotene digitale Datenerfassung verfügen, sind von der verantwortlichen Person kostenfrei unter Zurverfügungstellung eigener technischer Ausrüstung oder papiergebunden zu erfassen.

Widerspricht eine anwesende Person der Erfassung ihrer Daten, so unterbleibt die Datenerfassung; die widersprechende Person ist von der Nutzung des Angebots, der Einrichtung oder Dienstleistung durch die hierfür verantwortliche Person auszuschließen, wenn die Rückverfolgbarkeit gemäß dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften sicherzustellen ist.

Die Datenerfassung ist so zu gestalten, dass die zuständigen Behörden bei Kontrollen vor Ort die erfassten Daten mit den tatsächlich anwesenden Personen abgleichen können.

4. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Verpflichtung, eine Maske zu tragen, ausgenommen (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 CoronaSchVO).
5. Rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein unmittelbarer Kontakt deshalb ausgeschlossen ist, sind gemäß § 3 Abs. 4 CoronaSchVO weiterhin generell zulässig.
6. Für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung gelten gemäß § 3 Abs. 3 CoronaSchVO folgende Ausnahmen bei der Teilnahme an Eltern-Kind-Angeboten:
 - Bei der zulässigen Anzahl der Teilnehmenden werden immunisierte Personen nicht eingerechnet.
 - Soweit die Teilnahme am Eltern-Kind-Angebot von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängt, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung.

Immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen.



7. Die Zulässigkeit von anderen Angeboten der Familienbildung richtet sich nach § 11 CoronaSchVO.